

VEREINIGUNG SOLOTHURNISCHER BANKINSTITUTE

Departement des Innern
Herrn Regierungsrat
Peter Gomm
Amt für soziale Sicherheit
Ambassadorsenhof
4509 Solothurn

Solothurn, 29. September 2008

Änderung des Sozialgesetzes: Ergänzungsleistungen für Familien

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2008 haben Sie die Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute eingeladen, sich zum Entwurf betreffend Änderung des Sozialgesetzes (Ergänzungsleistungen für Familien) zu äussern. Wir bedanken uns für den Mitinbezug in dieses Vernehmlassungsverfahren und nehmen zur unterbreiteten Vorlage wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Erwägungen

Die zu beurteilende Vorlage beabsichtigt, notleidenden (im Wortlaut der Vorlage: „einkommensschwachen“) Familien staatliche Unterstützung zukommen zu lassen. Sie soll damit den vorhandenen Strauss staatlicher Massnahmen gegen soziale Härtefälle bzw. für sozialen Ausgleich ergänzen, der bereits ein reichhaltiges und breites Spektrum von Unterstützungsleistungen enthält (keine bzw. geringe

Steuerlast für Einkommensschwache, Sozialabzüge, Mutterschaftsversicherung, Kinderzulagen, Prämienverbilligungen, Sozialhilfe generell, Stipendien, Ergänzungsleistungen usw.). Ohne eine neue Grundkonzeption der Sozialhilfe unter Miteinbezug der Wirtschaft stehen wir neuen staatlichen Sozialangeboten, die bestehende nicht optimieren oder ersetzen, sondern sie sogar ergänzen, äusserst skeptisch gegenüber. Genau die gleiche Sorge machen uns – auch wenn es ein ehrbares Anliegen sein mag, Solothurn als den sozialsten aller Kantone zu positionieren – der mit Ihrer Vorlage drohende Ausbau der bereits vorhandenen Sozial-Bürokratie und der offenbare Alleingang des Kantons, was das anzuwendende Modell betrifft.

Wie wir bereits 2004 in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Sozialgesetzes dargelegt haben, legt unsere Vereinigung bei Sozialhilfevorlagen das Augenmerk auf folgende beiden Schwerpunkte: Erstens soll staatliche Hilfe als *ultima ratio* verstanden werden, mithin als Hilfe Personen gegenüber, die sich in dringlichen sozialen Nöten befinden. Zweitens scheint uns, dass der öffentlichen Leistung das Bemühen der Empfängerinnen und Empfänger gegenüber stehen sollte, möglichst schnell wieder einen Wechsel vom Status der Hilfebeziehenden zu demjenigen der eigenverantwortlichen Lebensführung anzustreben. Jede Normierung im Bereich sozialen Beistands durch den Staat sollte daher so ausgestaltet werden, dass der grundsätzlich lediglich vorübergehende Charakter dieser sozialen Wohltat zum Ausdruck kommt. Dies muss den Destinatärinnen und Destinatären gegenüber auch so kommuniziert werden. Nur wenn diese beiden Punkte umgesetzt sind, bleiben die Sozialausgaben des Staates budgetierbar und unter Kontrolle, was angesichts der beträchtlichen Summen, die dafür aufgewendet werden müssen, für alle Beteiligten und in jeglicher Hinsicht von grösster Bedeutung ist.

Die Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute anerkennt die Notwendigkeit, in Härtefällen unverschuldet in Armut Geratenen so lange beizustehen, bis ein Wiedereinstieg in geordnete Verhältnisse möglich wird. Die jetzt präsentierte Vorlage genügt diesen Vorgaben jedoch in keiner Art und Weise. Folgende Schwächen sind am Konstrukt insgesamt festzustellen:

- Erstens: Die als Anknüpfungspunkt für die Anspruchsberechtigung bezeichnete Armutsgrenze geht von unrealistisch niedrigen und an keiner anderen Stelle Parallelen findenden Zahlen aus (bei den Berechnungsmodellen etwa werden für die Kinderalimente Werte supponiert, die weit unter denjenigen der Alimentenbevorschussung durch den Kanton liegen).
- Zweitens: Die als Annahme für ideale Mindest-Lebenshaltungskosten supponierten Zahlen (vgl. z.B. das zweite Berechnungsbeispiel im Anhang: CHF 76'757.—/Jahr) sind zu hoch angesetzt und in mehrererlei Hinsicht realitätsfremd. Die vorgelegten Varianten verkennen auch den Umstand, dass Kinder in unterschiedlichen Lebensabschnitten unterschiedliche Kosten „verursachen“, tendenziell früher weniger, später mehr. Die faktische Kompensation von CHF 2'100.—bis CHF 2'500.—pro Monat und Anspruchsberechtigtem mit dem Ziel, faktisch jedermann während eines bestimmten Zeitraumes zu einem Monatseinkommen von ca. CHF 5'000.—zu verhelfen, ist starr und unsachgemäss.
- Drittens: Wie wir ebenfalls bereits 2004 im Vernehmlassungs-Verfahren zur Revision des Sozialgesetzes dargelegt haben, wäre es nach unserem Dafürhalten blauäugig, von der Annahme auszugehen, die Mehrheit der Sozialhilfedestinatärinnen und -destinatäre legte angesichts von allzu grosszügiger staatlicher Hilfe alles darauf an, den Lebensunterhalt möglichst schnell wieder selbst zu verdienen. Ohne strengste Kontrollmechanismen, die sicher stellen, dass die Hilfe nur für die vom Gesetzgeber angestrebten Zwecke verwendet wird und nur so lange wie unbedingt notwendig ausgerichtet werden muss, hätte ein für einen bestimmten Zeitraum gewissermassen garantiertes staatliches Zusatzeinkommen leider keinerlei einschlägigen Anreiz-Charakter.
- Viertens: Die Grenze des den Leistungsfähigen und Leistungswilligen an Umverteilung Zumutbare ist heute erreicht. Bereits heute wirken sich falsche Umverteilungsanreize verhängnisvoll auf die Leistungsbereitschaft aus.
- Fünftens: Angesichts der Tatsache, dass bisher nur 12 Kantone über gesetzliche Grundlagen für Bedarfsleistungen an einkommensschwache Haushalte mit Kleinkindern verfügen und Solothurn damit „originär“ (Botschaft, p. 8) würde, wären in einer Vorlage mindestens auch die erwarteten Auswirkungen auf das Wanderungsverhalten/die Wanderungsbilanz

aufzuzeigen gewesen. Wir befürchten, dass Solothurn unweigerlich noch attraktiver würde für Zuwanderer ohne Beitragspotenzial an Steuersubstrat, was unweigerlich dazu führen müsste, dass der Kanton für diejenigen, denen diese neuen Umverteilungslasten zusätzlich zu den ohnehin schon zu hohen Steuern aufgebürdet werden müssten, noch unattraktiver würde – ein in unseren Augen nicht erstrebenswertes Ansinnen.

2. Im Einzelnen

a) Das Berechnungsmodell

Die als Anknüpfungspunkt für die Anspruchsberechtigung bezeichnete Armutsgrenze geht von unrealistisch niedrigen und an keiner anderen Stelle Parallelen findenden Zahlen aus. Die als Annahme für ideale Mindest-Lebenshaltungskosten supponierten Zahlen hingegen sind zu hoch angesetzt. Der daraus resultierende Kompensationsbedarf von approximativ CHF 2'500.—pro Monat und Anspruchsberechtigtem mit dem Ziel, im Kanton Solothurn faktisch jedermann während eines bestimmten Zeitraumes zu einem gesetzlich garantierten Monatseinkommen von ca. CHF 5'000.—zu verhelfen, sprengt selbst die kühnsten Vorstellungen von Sozialstaatlichkeit.

b) Die Varianten

Keine der vorgeschlagenen Varianten (Bezugsberechtigung bis zum 6., 8., 12. bzw. 16. Lebensjahr des jüngsten Kindes) vermag zu genügen. Nicht nur, dass die damit verbundenen Ausgaben von CHF 13 Mio. bis CHF 34 Mio. pro Jahr langfristig die finanziellen Möglichkeiten des Kantons sprengen würden, fragwürdig ist auch die Argumentation im Bericht, wonach durch ein solches Vorgehen die Sozialhilfeausgaben um rund 20 Prozent gekürzt werden könnten – unseres Erachtens ein schlichtes Verschieben von der einen Kostenstelle zur anderen.

Die Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute lehnt die präsentierte Vorlage deshalb gesamthaft ab, lädt den Regierungsrat jedoch angesichts der zweifelsohne vorhandenen Problemstellung der akuten Familien- und besonders der Kinderarmut ein, bald eine zweckdienlichere Gesetzesrevision vorzustellen.

Wir sind zuversichtlich, sehr geehrter Herr Regierungsrat, dass unsere vorgebrachten Bemerkungen und Bedenken gehört werden, und bedanken uns nochmals für die Einladung zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG SOLOTHURNISCHER BANKINSTITUTE

Der Präsident:

Markus Boss